

Die gärtnerische Tätigkeit in der Freizeit dient der aktiven Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie und wirkt fördernd auf die Erhaltung der Gesundheit.

Die Gartenordnung regelt als Rahmenordnung, Rechte und Pflichten der Sparte und deren Mitglieder zueinander und ist im Zusammenhang mit dem Statut der Sparte und den Nutzungsverträgen zwischen Sparte und Mitglieder als eine Einheit zu sehen, und so von beiden Seiten durchzusetzen.

Sie enthält notwendige Regelungen und Orientierungen für die Errichtung schöner, erholsamer, ertragsreicher und umweltfreundlicher Gärten, für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, für Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für die Errichtung von Bauwerken.

1. Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Sparte- Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

1. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Sparte sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im Leben des Spartenkollektivs. Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen, Vorschläge und Interessen der Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen- Festlegungen zur Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen zu treffen, die den Festlegungen im Statut und im Nutzungsvertrag nicht widersprechen dürfen. Dies bezieht sich auf die im Nutzungsvertrag festgelegten Ruhezeiten und Verschluss der Eingänge zur Sparte als Beispiel.

Das Befahren der Wege innerhalb der Sparte ist nur in Ausnahmefällen für Fahrzeuge aller Art gestattet und dies bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Das Fahren mit Fahrrädern zu den einzelnen Gärten ist gestattet, jedoch haben die Fußgänger bei der Benutzung der Wege den absoluten Vorrang.

Für die individuelle Müllbeseitigung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Wilde Verkippungen oder Ablagerungen sind verboten. Unter der Voraussetzung, daß sich alle Mitglieder kostenseitig beteiligen, kann eine zentrale Müllbeseitigung durch den Vorstand organisiert werden. Dazu sind dann besondere Festlegungen zu treffen.

1.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte der Sparte zu nutzen. Alle gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Gästen oder in seinem Auftrag handelnden Personen mutwillig oder leichtfertig verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte voll haftbar und nach den Rechtsvorschriften zum Ersatz verpflichtet. Das Spartenmehrzweckgebäude ist nur für die gemeinschaftliche Nutzung der Sparte vorgesehen. Vermietungen und Verpachtungen bzw. Überlassung für andere Zwecke ist nicht statthaft.

1.3. Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Sparte an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen, unter voller Berücksichtigung der Festlegungen dazu im Statut und im Nutzungsvertrag, zu beteiligen. Die persönlichen Arbeitsleistungen sind unter Berücksichtigung der Festlegungen im Nutzungsvertrag und im Statut jährlich einheitlich je Garten festzulegen und durch die Mitgliederversammlungen zu beschließen. Für Mitglieder ohne Garten sind gesonderte Festlegungen zu treffen. Die im Statut festgelegten Regelungen für Altersrentner sind voll inhaltlich einzuhalten.

Auf Grund des Gesundheitszustandes und anderer sozialer Aspekte der

Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Ausnahmeregelungen beschließen und andere zumutbare Gemeinschaftsarbeiten dafür festlegen.

Die von den Mitgliedern persönlichen Arbeitsleistungen, geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum der Sparte ein.

Bei Nutzerwechsel hat der übernehmende Nutzer Aufwendungen des abgebenden Nutzers für die Gemeinschaft entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung der Sparte und unter Berücksichtigung des ~~Wertes~~ Wertes an diesen zu erstatten.

2. Gestaltung und Nutzung der Gärten

2.1. Die Übergabe des Gartens erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des bestehenden Nutzungsvertrages. Jeder Nutzer hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten unter voller Einhaltung der Festlegungen im Statut und im Nutzungsvertrag. Weiterhin bildet die Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossene Gestaltungsplan der Anlage bzw. Festlegungen zu ihrer Umgestaltung. Der Garten ist persönlich zu nutzen. Eine Vermietung oder zeitweilige andersweitige Überlassung ist nicht statthaft. Die Einrichtung und Bebauung eines Gartens für Dauerwohnzwecke (ständiger Wohnsitz) ist nicht gestattet.

2.2. Mit der Nutzung eines Gartens, übernehmen die Mitglieder Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Arten- und Sortenspektrums an Obst- Gemüse sowie Blumen und Zierpflanzen.

2.3. Im Garten empfiehlt sich bei Pflanzung von Obstgehölzen der Niederstamm als geeignete Bauform. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformem sollten gepflegt und erhalten werden. Die festgelegten Grenzabstände sind einzuhalten.

2.4. Haupt- und Nebenwege innerhalb der Anlage sollten zukünftig durch Hecken, Blumenrabatten und Ziersträucher entsprechend dem Gestaltungsplan der Sparte begrenzt werden.

Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze ist im Garten nicht zulässig und bereits bestehende Bepflanzungen sind zeitgerecht zu entfernen. Es dürfen nur niedrige und halbohohe Arten und Sorten bis 2,50m Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten. Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gartenanlage sowie in ihrem Umfeld hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

2.5. Die Kleintierzucht und -haltung in den Gärten ist mit Statut und Nutzungsvertrag geregelt. Bei genehmigter Kleintierzucht und -haltung hat der entsprechende Nutzer vorher mit dem Vorstand eine Ergänzung zum Nutzungsvertrag abzuschließen.

Die Genehmigung und Ergänzung muß beinhalten, daß durch die Kleintierhaltung andere Nutzer nicht beeinträchtigt oder belastigt werden und die Tiere so gehalten werden, daß durch sie keine Schäden in anderen Gärten entstehen können. Für einen Schaden, den ein Tier verursacht ist der Halter des Tieres entsprechend voll verantwortlich.

3. Die Errichtung von Bauwerken

3.1. Die Errichtung von Bauwerken erfolgt auf der Grundlage das für die Sparte von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom örtlichen Rat bestätigten Gestaltungsplanes unter Beachtung des Grundsatzes, daß nur ein Baukörper im Garten vorhanden sein soll.

Der Gartennutzer ist verpflichtet jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer maßstäblichen, zeichnerischen Darstellung des Bauwerks 1:100 bzw. 1:50, in dreifacher Ausfertigung beim Spartenvorstand einzureichen.

Auch der Um- und Ausbau von Bauwerken ist zu beantragen. Der Spartenvorstand hat innerhalb von 6 Wochen über den Antrag zu entscheiden.

Nach erteilter schriftlicher Befürwortung durch den Spartenvorstand ist entsprechend den Rechtsvorschriften eine Zustimmung vom zuständigen

örtlichen Rat durch den Nutzer einzuholen und dem Vorstand vorzulegen.

- 3.1. Ohne schriftliche Zustimmung des Spartenvorstandes und des zuständigen Rates darf mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht begonnen werden. Die Festlegungen des Gestaltungsplanes der Sparte über Größe, Form, Höhe und Standort der Baulichkeit sind einzuhalten.
- 3.2. Die Baulichkeiten in der Sparte können, einschließlich Geräteraum und Toilette sowie Kleintierställe bzw. Bergeräume, mit einer Größenbegrenzung bis zu 24m^2 bebaute Grundfläche (Begrenzung der Außenwände) errichtet werden.

Zusätzlich kann keine Überdachung ~~erfolgen~~^{erfolgen}, wobei die Gesamtgröße des Baukörpers von 24m^2 bebaute Fläche nicht überschritten werden darf. *Es gilt Vollinhalt des Bundeskleingartengesetz*

~~Als bebaute Fläche gilt der Teil eines Gartens, der durch ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerkes in Anspruch genommen wird. In diese Berechnung sind auch einzubeziehen, die Grundfläche von Überdachungen, deren Unterstützung aus dem Gelände hochgeführt ist, und vorgezogene Kellergeschosse, wenn deren Oberfläche über die Geländeoberfläche hinausragt. In die Berechnungen sind nicht einzubeziehen, die Grundfläche von Dachüberständen, Freisitzen, Freitreppen und Terrassen. Der Grenzabstand des Laubenbaues bzw. des Nebengebäudes ist im jeweiligen Gestaltungsplan der Sparte verbindlich festzulegen. Eine Grenzbebauung ist ab sofort grundsätzlich nicht mehr gestattet. Die Errichtung von Garagen oder anderen Fahrzeugunterstellungen ist nicht zulässig.~~

Als bebaute Fläche gilt der Teil eines Gartens, der durch ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerkes in Anspruch genommen wird. In diese Berechnung sind auch einzubeziehen, die Grundfläche von Überdachungen, deren Unterstützung aus dem Gelände hochgeführt ist, und vorgezogene Kellergeschosse, wenn deren Oberfläche über die Geländeoberfläche hinausragt. In die Berechnungen sind nicht einzubeziehen, die Grundfläche von Dachüberständen, Freisitzen, Freitreppen und Terrassen. Der Grenzabstand des Laubenbaues bzw. des Nebengebäudes ist im jeweiligen Gestaltungsplan der Sparte verbindlich festzulegen. Eine Grenzbebauung ist ab sofort grundsätzlich nicht mehr gestattet. Die Errichtung von Garagen oder anderen Fahrzeugunterstellungen ist nicht zulässig.

Die Unterkellerung bzw. Teilunterkellerung des Laubenbaues ist entsprechend den örtlichen Festlegungen zulässig jedoch grundsätzlich vorher zustimmungspflichtig. Das Aufstellen von transportablen Tierunterkünften ohne Fundament ist bei einer sinnvollen Einordnung in den Gärten nur bei Zustimmung des Vorstandes zur Tierhaltung zulässig (siehe auch Statut). Ist die Errichtung genehmigt, ist ein solcher Abstand zur Gartengrenze einzuhalten, daß die Nachbarn nicht beeinträchtigt werden.

Die Errichtung von festen Feuerstätten mit Schornstein ist grundsätzlich nicht gestattet. Sollten solche Anlagen wiederrechtlich bestehen, sind diese sofort zu entfernen.

Für die Errichtung von Außenantennen ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandes vorher einzuholen. Die dafür gültigen Vorschriften sind einzuhalten.

Für bereits bestehende Anlagen ist die Genehmigung beim Vorstand im nachhinein zu beantragen. Ansonsten gelten die Festlegungen laut Statut, mögliche Schaffung einer Antennengemeinschaft für die gesamte Sparte.

- 3.3. Je Garten können Kleingewächshäuser mit einer maximalen Gesamtgrundfläche von insgesamt 30m^2 errichtet werden. Dazu ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorher die Zustimmung durch den örtlichen Rat einzuholen. Darüber hinaus können Folienzelt, Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden. Der Grenzabstand für Gewächshäuser, Folienzelt usw. muß mindestens $1,0\text{m}$ betragen. Die Höhe darf nicht mehr als $2,50\text{m}$ betragen. Dem widersprechenden Anlagen sind entsprechend zu verändern. Über den Zeitablauf sind Festlegungen mit dem Vorstand zu treffen. Fehlende Genehmigung durch den örtlichen Rat sind von dem Nutzer im nachhinein für bereits bestehenden Anlagen einzuholen.

- 3.4. Der Bau von Wasserversorgungsanlagen (auch Brunnen) und Abwasseranlagen ist nur auf der Grundlage von Wasserbilanzentscheidungen der staatlichen Gewässeraufsicht unter Beachtung der Rechtsvorschriften möglich. Für bestehende Abwasseranlagen (Klärgruben, Sickergruben mit Toilettenanlagen usw.) sind vom Nutzer dem Vorstand die staatlichen Genehmigungen innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

- Liegen solche Genehmigungen nicht vor, sind diese Anlagen stillzulegen bzw. abzubauen (Umweltschutzmaßnahmen). Wasser ist rationell zu nutzen. Die Trinkwasservergeudung muß durch jeden Nutzer unterbleiben. Für die Sparte sind einheitlich noch 1990 für jeden Garten, kostenpflichtig für den Nutzer und eigene Wasseruhren einzubauen. Nach der Gemeinschaftsaktion erfolgt die Berechnung des Verbrauchs plus Verbrauch für die Gemeinschaft, nach den Ablesungen. Alle erforderlichen Arbeiten im Garten sind vom Nutzer selbst durchzuführen.
- 3.5. Die Anlage von Wasserbecken ist nur als Zier-, Pflanzen- oder Planschbecken, mit einer maximalen Tiefe von 1 m und einer Grundfläche bis zu 5 m²; zulässig.
- 4.1. Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortungen für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Für Verstöße gegen die Umweltbedingungen haftet der Nutzer persönlich. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes des Kleingartens bei. Bei der Gestaltung und Nutzung des Kleingartens ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollen durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- 4.2. Gartenabfälle, Laub, Stalldung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, außer wenn dies zur Bekämpfung von Krankheiten unabdingbar ist. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5m von der Nachbargrenze einzuhalten.
- 4.3. Jeder Nutzungsberechtigte hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Der Nutzer hat die Meldepflicht beim Auftreten von meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten und bei meldepflichtigen Schädlingsbefall. Bei Bekämpfungsmaßnahmen sind die Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden. Die Beseitigung von unerwünschten Pflanzenwuchs und von Schädlingen sollten nur auf Nutzflächen und vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten, und Absammeln erfolgen. Herbizide sind im Kleingarten nicht anzuwenden. Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur bei staatlicher Zulassung und unter Beschattung der Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten zur Anwendung kommen. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, daß keine Bienen-schäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Die Hinweise von Pflanzenschutzbeauftragten und Bienenseuchensachverständigen sind zu beachten. Den zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung getroffenen staatlichen Anordnungen und Festlegungen hat jeder Nutzungsberechtigte in der festgesetzten Zeit selbst nachzukommen.
- 4.4. Die Pflege der angrenzenden Bereiche zur Kleingartenanlage wird im Nutzungsvertrag mit den jeweiligen Nutzern geregelt. Die Pflege der angrenzenden Bereiche und der Spartenanlage an den Kleingarten ist Aufgabe des Nutzers. Das Abbrennen von Weg- und Feldrainen ist nicht gestattet. Angefahrende Dünger, Erde, Baumaterialien usw. sind umgehend aus dem öffentlichen Anlagenbereich (Wege, Plätze usw.) zu entfernen und die genutzten Flächen sind wieder ordnungsgemäß herzurichten. Müll- und Abwasser sind entsprechend den örtlichen Festlegungen zubeseitigen. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist der Nutzer verantwortlich.
- 4.5. KFZ und Wohnwagen gehören nicht in die Kleingärten. Sie sind außerhalb der Sparte auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Befahren der Anlage ist nur in begründeten Ausnahmefällen statthaft und bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

Das Befahren der Anlage mit Fahrrädern im Schritttempo ist gestattet. Dabei haben die Fußgänger den absoluten Vorrang. Das Befahren mit Mopeds, Motorrädern und anderen motorisierten Zweiradfahrzeugen ist verboten, damit auch das abstellen dieser Fahrzeuge innerhalb der Kleingartenanlage.

4.6. In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Luftdruckgewehren bzw. mit Waffen jeglicher Art verboten.

5. schlußbestimmung

5.1. Das Statut, der Nutzungsvertrag und die Kleingartenordnung bilden eine geschlossene Einheit, zu deren Einhaltung jeder Nutzer, jedes Mitglied, verantwortlich ist. Die Einhaltung wird vom Vorstand und seinen Beauftragten kontrolliert.

Bei Nichteinhaltung kann der Vorstand zur Herstellung der Ordnungsgemäßheit schriftliche Auflagen erteilen. Wird dem nicht Folge geleistet, treten dafür dann die Festlegungen laut Statut und Nutzungsvertrag in Kraft. Das bedeutet also bis zum Weg der Kündigung des Nutzungsverhältnisses und des Ausschlusses aus der Kleingartensparte. Dies sollten die letzten Mittel sein und dem sollen in der Regel entsprechende Auflagen vorausgehen.

5.2. Baulichkeiten, Grenzabstände, Laub- und Nadelgehölze usw. die bis zum Inkrafttreten des Statuts, des Nutzungsvertrages und der Kleingartenordnung von den Vorstand genehmigt waren, Stichtag ist der 15.5.1990 sind als gegeben zu betrachten, wenn sie die kleingärtnerische Bodennutzung nicht beeinträchtigen und den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Bei Nutzerwechsel ist mit dem neuen Nutzer zu vereinbaren, welche Veränderungen vorzunehmen sind.

Das auf der Mitgliederversammlung am 13.5.1990 einstimmig und mit über 2/3 aller Mitglieder beschlossene Statut als gesetzliche Grundlage der Sparte, wurde im vollen Wortlaut vom Kreisgericht Hoyerswerda bestätigt und die Sparte ist unter der laufenden Nummer XI am 14.6.1990 beim Kreisgericht Hoyerswerda als Verein registriert. Die Sparte nennt sich damit

Kleingartensparte " Am Stadtrand " Hoyerswerda e.V.
Diese Kleingartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.9.1990 mit 2/3 Mehrheit beschlossen.